

# **1. Änderungssatzung**

## **zur Satzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Abfallwirtschaftszweckverbandes Wartburgkreis – Stadt Eisenach**

### **- Gebührensatzung -**

Die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftszweckverbandes Wartburgkreis - Stadt Eisenach (AZV) hat auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG), des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG), der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG), des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in den jeweils geltenden Fassungen folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung vom 22.12.2014 beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Präambel wird wie folgt geändert:

Auf der Grundlage der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), des § 6 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG), der §§ 20 und 23 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) sowie der Abfallentsorgungssatzung des Abfallwirtschaftszweckverbandes Wartburgkreis - Stadt Eisenach - in den jeweils geltenden Fassungen - beschließt die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftszweckverbandes Wartburgkreis - Stadt Eisenach folgende Gebührensatzung:

#### **Artikel 2**

Der § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Die Festgebühr für gewerblich oder sonstig genutzte Grundstücke umfasst ebenfalls die in Abs. 2 genannten Kosten. Für Gebührenschuldner dieser Festgebühr, die ausschließlich Abfall zur Beseitigung über die vorgehaltenen MGB i. S. d. § 8 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung überlassen, und die ordnungsgemäße Verwertung in eigenen oder fremden Anlagen nachweisen können, ermäßigt sich auf Antrag die Festgebühr um den entsprechenden Kostenanteil. Für Grund-, Regel-, Gesamtschulen und Gymnasien wird auf Antrag eine gesonderte Festgebühr erhoben.

### Artikel 3

Der § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Es wird folgende Festgebühr erhoben sowie die Gebühr für den Behälterholservice:

	Behälterart	Festgebühr in € bei			
		14-täglicher Abfuhr	1 x wöchentlich	2 x wöchentlich	3 x wöchentlich
Haushalte und Gewerbe (§ 3 Abs. 2 und 3 Satz 1)	MGB 80 l nur für 1-Personen-Haushalte	48,81			
	MGB 80 l	70,50			
	MGB 120 l	105,75			
	MGB 240 l	211,50			
	MGB 1.100 l	689,33	1.378,65	2.757,30	4.135,95
	MGB 1.100 l mit Behälterholservice	778,84	1.557,68	3.115,36	4.673,04
Gewerbe (§ 3 Abs. 3 Satz 2)	MGB 80 l	52,87			
	MGB 120 l	79,31			
	MGB 240 l	158,62			
	MGB 1.100 l	516,99	1.033,98	2.067,96	3.101,94
Schulen (§ 3 Abs. 3 Satz 3)	MGB 80 l	59,65			
	MGB 120 l	89,48			
	MGB 240 l	178,96			
	MGB 1.100 l	583,28	1.166,56	2.333,12	3.499,68

### Artikel 4

Der § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Es wird folgende Leistungsgebühr erhoben:

Behälterart	Leistungsgebühr pro Abfuhr in €	Leistungsgebühr pro Abfuhr nach § 10 Abs. 10 Abfallentsorgungssatzung in € (bei Verdichtung)
MGB 80 l	2,36	4,72
MGB 120 l	3,53	7,06
MGB 240 l	7,07	14,14
MGB 1.100 l	23,04	46,08

### Artikel 5

Der § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Für die Entsorgung von Bioabfall wird folgende Gebühr erhoben:

Bioabfallbehälter	Gebühr pro Jahr in €
MGB 120 l	36,58
MGB 240 l	73,15
MGB 1.100 l	335,29

## Artikel 6

Der § 5 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

(6) Die Gebührensätze für die Selbstanlieferung von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen des AZV bzw. der Vertragspartner (Abfallarten gemäß Benutzerordnung der jeweiligen Anlage) sind in folgender Tabelle aufgeführt:

<b>zugelassene Abfallarten</b>	<b>Gebühr pro Tonne in €</b>
Asbest - ausschließlich Kleinstmengen aus privaten Haushaltungen	93,51
Abfälle gemäß Deponieklasse I	51,96
pflanzliche Grünabfälle aus dem gewerblichen Herkunftsbereich	51,96
homogene Gewerbeabfälle gemäß Deponieklasse I	33,00
Bauschutt, Erdstoffe gemäß Deponieklasse I	51,96
Mindestgebühr bei Anlieferung	10,00

## Artikel 7

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bad Salzungen, den 05.12.2018

Abfallwirtschaftszweckverband  
Wartburgkreis - Stadt Eisenach

Krebs  
Verbandsvorsitzender

(Siegel)